

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG -) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F) folgende Gebührenordnung:

§ 1

(1) Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere nach Maßgabe des Art. 12 AbmG.

(2) Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 €, für den Obmann und dessen Stellvertreter im Vertretungsfall 14,00 €.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung - FO vom 16. Oktober 1981, BayRS 219-6-F).

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Stadt Bayreuth.

§ 6

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Bayreuth vom 17.07.2013 außer Kraft.

Bayreuth, den 28. Oktober 2020

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister